



Geschäftsordnung des studentischen Parlaments

§ 1

Mitglieder des studentischen Parlaments

- (1) Die Mitgliedschaft im studentischen Parlament ist in der Grundordnung geregelt.
- (2) Weiterhin gehören beratend dem studentischen Parlament, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, an:
 1. Mitglieder des studentischen Rats
 2. Mitglieder der Fachschaften
 3. Mitglieder der Ressorts
 4. Mitglieder der Ausschüsse des studentischen Konvents
 5. Mitglieder der Hochschulleitung
 6. Studierende der HAW Landshut, die aufgrund eines Vorschlags der Studierendenvertretung in ein Gremium/ Amt gewählt wurden oder die von der Studierendenvertretung in ein Amt/ Gremium gewählt wurden.

§ 2

Öffentlichkeit

Sitzungen des studentischen Parlaments sind öffentlich, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen.

§ 3

Gäste

- (1) Gäste werden durch das Präsidium eingeladen.
- (2) Gäste sind der Verschwiegenheit verpflichtet.
- (3) Gäste haben Rederecht; dieses kann ihnen auf Antrag entzogen werden.
- (4) Gäste können bei Personal- oder Prüfungsangelegenheiten oder Ähnlichem von den Vorständen des studentischen Parlaments kurzzeitig des Raumes verwiesen werden.

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder und beratende Mitglieder des studentischen Parlaments sind antragsberechtigt und vorschlagsberechtigt; sie dürfen auch Geschäftsordnungsanträge stellen.
- (2) Studierende der HAW Landshut, soweit sie nicht Mitglied des studentischen Parlaments sind, haben Antragsrecht; jedoch nicht für Geschäftsordnungsanträge.

§ 5

Präsidium

- (1) Die vorsitzende Person des studentischen Parlaments und seine/ihre Stellvertretung bilden zusammen das Präsidium.

- (2) ¹Ist das Präsidium komplett verhindert eröffnet ein Mitglied des studentischen Konvents die Sitzung ²In diesem Fall ist in offener Abstimmung ein Tagespräsidium zu wählen. ³Das Tagespräsidium übernimmt in dieser Sitzung dann die Aufgaben des Präsidiums.
- (3) Die Aufgaben des Präsidiums der Ressorts und der Ausschüsse übernimmt der Vorsitz des jeweiligen Gremiums.

§ 6

Nachwahl

- (1) ¹Tritt der Vorsitzende/ die Vorsitzende des studentischen Parlaments aus wichtigem Grunde zurück, ist innerhalb von 2 Wochen eine Sitzung des studentischen Parlaments mit dem Tagesordnungspunkt "Wahl des Vorsitizes" einzuberufen. ²Die Vorschriften aus der Grundordnung gelten entsprechend; der Vertreter des Vorsitizes übernimmt in diesem Fall die Einladung und die Sitzungsleitung. ³Ist auch die Vertretung des Vorsitizes vakant, übernimmt die Einladung und die Eröffnung der Vorsitz des studentischen Rats; über die Wichtigkeit des Grundes entscheidet das studentische Parlament.
- (2) Tritt die Vertretung des Vorsitizes aus wichtigem Grunde zurück gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Verliert der Vorsitzende/die Vorsitzende oder die Stellvertretung die Mitgliedschaft im studentischen Parlament sind ebenfalls Neuwahlen nach Absatz 1 und 2 abzuhalten.

§ 7

Abschlussbericht und Entlastung

- (1) ¹Neben der laufenden Berichterstattung legt jede vom studentischen Parlament gewählte Person, als auch die Mitglieder des studentischen Rates, nach Abschluss ihrer oder seiner Arbeit oder bei Ende der Amtszeit einen Abschlussbericht vor. ²Der studentischen Parlament entscheidet auf Grund dieses Abschlussberichtes über die Entlastung. ³Dem sollte eine Aussprache vorausgehen.

- (2) Das Präsidium darf nur Bestätigungen über die Amtszeit ausstellen, wenn die Person entlastet worden ist.

§ 8

Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Es ist möglich alle vom Parlament gewählte Ämter abzuwählen.
- (2) ¹Dafür muss der Tagesordnungspunkt von 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden; diesem Antrag ist ein Kandidat beizufügen. ²Ist kein Sitzungstermin nach §10 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung beschlossen, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags liegt, ist innerhalb von 14 Tagen zu laden; Für diesen Zweck ist der Vorsitzende des studentischen Parlaments auch berechtigt den Fachschaftenrat zu laden.
- (3) Stimmrechtsübertragungen und mehrfaches Stimmrecht nach §19 Abs 1 werden dabei berücksichtigt.

§ 9

Personalbefragung und Personaldebatte

¹Auf Verlangen eines Gremienmitglieds ist eine Personalbefragung und eine Personaldebatte vor einer Wahl oder einem Misstrauensvotum nach §8 durchzuführen. ²Die Dauer der Personalbefragung und der Personaldebatte kann auf Antrag begrenzt werden. ³Die Personaldebatte findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Kandidaten statt.

§ 10

Einberufung

- (1) ¹Der Termin einer Sitzung wird durch das Präsidium oder durch das Gremium auf Antrag festgelegt. ²Im Übrigen ist das Gremium auf Verlangen von mindestens 25 % seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.
- (2) ¹Die Sitzung wird vom Präsidium einberufen. ²Die Frist der Einberufung beträgt, sofern nicht ein Fall besonderer Dringlichkeit vorliegt, mindestens eine Woche. ³In dringenden Fällen kann das

Präsidium die Frist verkürzen und auch mündlich oder fernmündlich einberufen.

⁴Die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen ⁵Das Präsidium eröffnet und schließt die Sitzungen.

§ 11

Sitzungsleitung

- (1) ¹Die Sitzung wird vom Präsidium nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung geleitet. ²Das Präsidium kann abweichend für Tagesordnungspunkte eine andere Sitzungsleitung bestimmen. ³Die Sitzungsleitung hat strikt unparteiisch zu erfolgen. ⁴Das Präsidium sorgt dafür, dass jeder Wortbeitrag ungehindert ausgesprochen werden kann. ⁵Über Abweichungen von der Redeliste entscheidet das Präsidium. ⁶Antragsteller können, abweichend von der Redeliste, nach jedem Redebeitrag auf Fragen zum Antrag antworten.
- (2) ¹Das Präsidium sorgt für Ordnung während der Sitzung. ²Es ruft zu diesem Zweck Störer und Störerinnen zur Ordnung und ist berechtigt sie des Raumes zu verweisen. ³Mit Zustimmung des Gremiums auch Mitglieder. ⁴Für den Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Dritteln des jeweiligen Gremiums notwendig.
- (3) ¹Falls etwas in dieser Geschäftsordnung nicht geregelt ist, entscheidet das Präsidium. ²Eine solche Entscheidung kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder abgelehnt werden.

§ 12

Einladung

- (1) ¹Zu den Sitzungen werden die Gremienmitglieder schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. ²Die Einladung erfolgt so rechtzeitig, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sind. ³Die Einladung, die Tagesordnung sowie Anlagen werden in elektronischer Form übermittelt, soweit

das Gremienmitglied dem nicht schriftlich ausdrücklich widerspricht.

- (2) ¹Ist eine Vorlage so eilbedürftig, dass über sie noch vor der nächsten Gremiensitzung entschieden werden muss, so kann das Gremium abweichend von dieser Frist tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gremiums anwesend, diese stimmberechtigt sind und mehrheitlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet wurde. ²Die Gremienmitglieder sollten spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn im Besitz der schriftlichen oder elektronischen Ladung sein, soweit sie nicht bereits anderweitig verständigt wurden. ³In der Ladung ist die Dringlichkeit zu begründen.

§ 13

Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung des Konvents soll sich an folgenden Punkten orientieren:
 1. Eröffnung
 - 1.1. Begrüßung durch das Präsidium
 - 1.2. Festlegung der Protokollführung
 - 1.3. Feststellung der ordnungsgemäßen und fristgerechten Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
 - 1.4. Genehmigung der Tagesordnung
 - 1.5. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
 2. Berichte
 - 2.1. Bericht der Hochschulleitung
 - 2.2. Bericht des Präsidiums
 - 2.3. Bericht aus dem Senat
 - 2.4. Berichte der Fachschaften
 - 2.5. Bericht des studentischen Rats
 - 2.6. Berichte aus den Ressorts
 - 2.7. Berichte der Ausschüsse
 3. Anträge und Stellungnahmen
 4. Verschiedenes
- (2) ¹Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist auf Antrag vor der Genehmigung der Tagesordnung möglich. ²Dazu ist die Zustimmung des Gremiums notwendig.
- (3) Die Reihenfolge kann nach der Genehmigung der Tagesordnung auf

Antrag und der Zustimmung des Gremiums oder durch das Präsidium selbst verändert werden.

§ 14

Fristgerechte Anträge

¹Anträge an das Gremium sind fristgerecht, wenn sie sieben Tage vor der Sitzung schriftlich bei dem Präsidium des studentischen Parlaments eingereicht wurden.

²Das Präsidium leitet die Anträge sobald wie möglich in einem allgemein gebräuchlichen Format an alle Mitglieder weiter.

§ 15

Initiativanträge

¹Nach Antragsschluss können nur noch Initiativanträge in die Sitzung des Gremiums eingebracht werden. ²Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Antragstext schriftlich vorliegen. ³Über ihre Behandlung entscheidet das Gremium mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16

Änderungsanträge

¹Änderungsanträge sind schriftlich beim Präsidium des Gremiums bis zu Beginn der Abstimmung einzureichen. ²Auch sind Änderungsanträge von der antragstellenden Person den Mitgliedern des Gremiums schriftlich zu unterbreiten. ³Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von Anträgen, zu denen Änderungsanträge vorliegen, kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären, über diese wird dann nicht separat abgestimmt.

§ 17

Abstimmungen

- (1) Das Gremium beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Bei geheimen Abstimmungen wird bei Stimmengleichheit die Abstimmung

wiederholt. ²Ergibt die zweite Abstimmung ebenfalls Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Vor Eröffnung der Abstimmung können die zur Abstimmung stehenden Anträge auf Antrag verlesen werden.
- (5) ¹Liegen mehrere Anträge zur selben Sache vor, so wird über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt. ²Bei Finanzfragen ist über den am wenigsten weitgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ³Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen.
- (6) Während der Abstimmung kann niemand das Rederecht erhalten.
- (7) ¹Das Gremium beschließt in der Regel in offener Abstimmung. Abstimmungen in Personalangelegenheiten erfolgen geheim, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim oder namentlich abzustimmen, wenn die Mehrheit der anwesenden Gremiumsmitglieder dies verlangt.

§ 18

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können betreffen:
 - i. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - ii. die Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
 - c. die Absetzung, Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d. den Schluss der Rednerliste,
 - v. den Schluss der Beratung,
 - vi. die Beschränkung der Redezeit,
 - vii. die geheime Abstimmung,
 - viii. die namentliche Abstimmung,
 - i. die Nichtbehandlung,
 - x. den Ausschluss der Gäste und beratenden Mitgliedern,
 - xi. den Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) ¹Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist unverzüglich zu behandeln. Wird ihm nicht widersprochen, so ist er angenommen. ²Andernfalls wird nach Anhörung einer

Gegenrede über den Antrag abgestimmt.
³Der Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit ist mit Antragstellung angenommen.

§ 19

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen gemäß § 20 und mehrfaches Stimmrecht werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Beschlussfähigkeit berücksichtigt. ²Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag vor jeder Abstimmung festzustellen.
- (2) Um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden, kann die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von 30 Minuten zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.
- (3) ¹Die Gremienmitglieder sind verpflichtet, an den Abstimmungen teilzunehmen. ²Sie sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen und Aufträge der sie entsendenden Mitgliedergruppe nicht gebunden.
- (4) ¹Hat ein Mitglied mehrere Stimmen, können diese nicht aufgeteilt werden. ²Alle Stimmen sind entweder als "JA", "Nein" oder "Enthaltung" abzugeben, Kombinationen daraus sind nicht möglich.

§ 20

Umlaufverfahren

¹In dringenden Fällen kann das Präsidium Abstimmungen im Umlaufverfahren durchführen. ²Dem Umlaufverfahren muss ein begründeter Antrag zugrunde liegen, ebenso

ist die Dringlichkeit zu begründen. ³Der Antrag ist so abzufassen, dass mit „ja“ oder „nein“ darüber abgestimmt werden kann. ⁴Die Unterlagen sind den Gremiumsmitgliedern per Email an die Hochschule E-Mail-Adresse zuzuleiten. ⁵Die Stimmabgabe erfolgt unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) in elektronischer Form an das Präsidium. ⁶Ein Umlaufbeschluss kommt gültig zustande, sobald die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag zugestimmt hat.

§ 21

Stimmrechtsübertragung

- (1) ¹Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen zulässig; als schriftlich gilt auch eine Stimmrechtsübertragung in elektronischer Form. ²Maximal ist eine Stimmrechtsübertragung pro Gremienmitglied möglich.
- (2) Zusätzlich zu den Stimmrechtsübertragungen nach der Grundordnung der HAW Landshut, ist es möglich das Fachschaftssprecher ihre Stimme auf ein gewähltes Mitglied ihrer Fachschaft übertragen können.
- (3) ¹Mit der Stimmrechtsübertragung übernimmt das beauftragte Mitglied das volle Stimmrecht des abwesenden Mitglieds. ²Es ist an dessen Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 23

Ergebnisniederschriften

- (1) ¹Über die Sitzungen der Gremien sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. ²Sie müssen Ort, Tag und Dauer der Sitzung, die Namen des oder der Vorsitzenden und des Protokollführers oder der Protokollführerin, die Gegenstände der Beratung, die Anträge und Abstimmungsergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. ³Eine Anwesenheitsliste ist beizufügen.
- (2) ¹Die Ergebnisniederschrift sollte von dem oder der Vorsitzenden und muss vom Protokollführer oder von der

Protokollführerin unterzeichnet werden.
²Jedes Gremienmitglied erhält das Protokoll in elektronischer Form, soweit es dem nicht schriftlich ausdrücklich widerspricht. ³Auf Verlangen erhalten die Gremienmitglieder das Protokoll in Papierform.

- (3) ¹Die Niederschrift des Gremiums ist in einer folgenden Sitzung dem jeweiligen Gremium zur Genehmigung zu stellen. ²Ein Widerspruch gegen die Niederschrift muss spätestens bis zu ihrer Genehmigung geltend gemacht werden.
- (4) ¹Sollte für eine Sitzung keine Niederschrift bis zur übernächsten Sitzung vorhanden sein; gilt dies wie eine Nichtentlastung des Protokollführers. ²Wird jedoch bis zum Ende der Amtszeit des Gremiums die Niederschrift nachgereicht kann das betreffende Gremium der darauffolgenden Amtszeit die Entlastung nachträglich beschließen.

§ 24

Delegierte und Beauftragte

- (1) Das studentische Parlament wählt für die von ihm zu besetzenden Gremien Delegierte.
- (2) Er kann auch für einzelne Themen Beauftragte wählen.
- (3) Delegierte und Beauftragte müssen dem studentischen Parlament regelmäßig Bericht erstatten.

§ 25

Ressort

- (1) Das studentische Parlament kann zur Bearbeitung der ständigen Aufgaben der Studierendenvertretung Ressorts gründen.
- (2) ¹Der studentischen Parlament entscheidet über die Bildung eines Ressorts und legt seinen Zuschnitt fest. ²Er entscheidet auch über die Auflösung.
- (3) Das studentische Parlament wählt den Vorsitz der Ressorts; es ist auch möglich zwei Personen für den Vorsitz zu wählen.
- (4) Die Mitglieder des Ressorts werden vom zuständigen Vorsitz des Ressorts ernannt.

- (5) Das zuständige Gremium kann verlangen, dass eine Entscheidung eines Ressorts dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (6) Die Ressorts erstatten dem zuständigen Gremium regelmäßig Bericht.

§ 26

Benannte Ämter

- (1) Es gibt folgende drei benannte Ämter: Die vorsitzende Person des studentischen Parlament, den Vorsitzenden/die Vorsitzende des studentischen Rats und den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachschaftenrates.
- (2) ¹Das Innehaben eines dieser benannten Ämter ist unvereinbar mit dem Innehaben eines anderen der benannten Ämter. ²Sollte eine Person, die bereits ein benanntes Amt bekleidet, in ein neues benanntes Amt gewählt werden, so muss sie mit Annahme der Wahl von allen anderen benannten Ämtern zurücktreten.

§ 27

Ausschüsse

- (1) Der studentischen Parlament kann zur Vorbereitung und zur Unterstützung seiner Arbeit und für Untersuchungen Ausschüsse einsetzen.
- (2) ¹Der Konvent bestimmt die Größe des Ausschusses. ²Die Ausschussmitglieder müssen nicht Mitglieder des Konvents sein.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Vorsitzende werden vom studentischen Parlament gewählt.
- (4) Treten gewählte Mitglieder aus einem Ausschuss zurück, so wählt das studentische Parlament in der nächsten Sitzung entsprechend viele neue Mitglieder.
- (5) In den Ausschüssen haben alle Ausschussmitglieder Stimmrecht.
- (6) Die Ausschüsse halten das Ergebnis ihrer Arbeit in Form von schriftlichen Beschlüssen fest. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Ergebnis der Abstimmung ist anzufügen.

- (7) ¹Die dem Ausschuss vom studentischen Parlament übertragenen Aufgaben sind gewissenhaft und ohne Verzögerung zu erledigen. ²Über ihre Erledigung ist dem studentischen Parlament unverzüglich Bericht zu erstatten. ³Verantwortlich für die Erledigung der Aufgaben, sowie die Ladung zu Arbeitssitzungen ist der Vorsitz des Ausschusses. ⁴Die Ausschüsse können darüber hinaus über jeden in ihren Arbeitsbereich fallenden Gegenstand beraten und Anträge im Konvent einbringen.

§ 28

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit aller von einem Gremium gewählten Ämter ist das akademische Jahr vom 1. Oktober bis 30. September, außer ein Beschluss, eine übergeordnete Satzung, die Grundordnung oder ein Gesetz schreiben etwas anderes vor.
- (2) Sollte ein Mitglied die Wählbarkeit in den studentischen Konvent verlieren, so scheidet es automatisch aus allen in dieser Geschäftsordnung genannten Ämtern aus.
- (3) ¹Weiterhin ist ein Rücktritt in wichtigen Fällen möglich. ²Über die Wichtigkeit entscheidet der studentische Konvent.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des studentischen Parlaments am 08.04.2020 sofort in Kraft.



Birgit Werner

1. Vorstand des studentischen Parlaments

§ 29

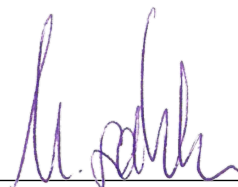
Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung, Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Geschäftsordnung kann durch zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des studentischen Parlaments ersetzt, geändert oder ergänzt werden. ²Geschäftsordnungsänderungen sind nur mit ordentlichen Anträgen möglich jedoch nicht mit Initiativanträgen. ³Stimmrechtsübertragungen und mehrfache Stimmrechte sind zu berücksichtigen.
- (2) Eine geänderte Geschäftsordnung tritt nach der Zustimmung des Parlaments sofort in Kraft.
- (3) Diese Geschäftsordnung gilt für den studentischen Parlament; seine Ausschüsse; und die Ressorts.

§ 30

Salvatorische Klausel

- (1) ¹Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. ²In einem solchen Fall ist die Geschäftsordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Sitzung zu ersetzen.



Muhammed Şahin

2. Vorstand des studentischen Parlaments